

Richtlinien der Flurkommission der Stadt Kreuzlingen

24. November 2020

Dokumentinformationen
Richtlinien der Flurkommission der Stadt Kreuzlingen
vom 24. November 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 24. November 2020 und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl	2
	Art. 5 Sitzungen	2
	Art. 6 Beschlussfassung	2
	Art. 7 Ausstand	2
	Art. 8 Kompetenzen	2
	Art. 9 Entschädigung	2
	Art. 10 Kommissionsgeheimnis	2
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

**Art. 1
Zweck** 1 Die Flurkommission trifft gemäss Gesetz über Flur und Garten die notwendigen Anordnungen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die flurrechtlichen Vorschriften widersprechen.

2 Die Flurkommission handelt auf schriftliches Begehren.

**Art. 2
Aufgaben** 1 Die Flurkommission hat folgende Aufgaben:
a. Vermittlung zwischen den Parteien;
b. Fällen von formellen Entscheiden gemäss Gesetz über Flur und Garten.

2 Ein Entscheid darf nicht über das Begehren hinausgehen.

2 Organisation

**Art. 3
Zusammensetzung** 1 Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
a. Das Präsidium obliegt dem Mitglied des Stadtrats des Departements Dienste;
b. Leitung Gärtnerei Departement Bau;
c. Leitung Ordnungsdienst und Häfen Departement Dienste.

2 Ist das Präsidium verhindert oder befindet es sich im Ausstand, übernimmt den Vorsitz das Mitglied des Stadtrats des Departements Bau.

3 Das Aktuariat übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Ressorts Ordnungsdienst und Häfen.

4 Die Ersatzmitglieder für die Leitung Gärtnerei sowie die Leitung Ordnungsdienst und Häfen werden durch die jeweilige Abteilungs- resp. Ressortleitung bestimmt.

Art. 4 Wahl		Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Flurkommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.
Art. 5 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich innert nützlicher Frist nach Eingang des schriftlichen Begehrens mit den Parteien für die Vergleichsverhandlung vor Ort.
	2	Die Einladung an die Kommissionsmitglieder und die Parteien erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Flurkommission.
	3	Das Aktuariat der Flurkommission führt das Protokoll der Vergleichsverhandlung.
Art. 6 Beschlussfassung	1	Sind beide Parteien einverstanden, kann im Rahmen eines Vergleichs jede beliebige Regelung getroffen werden. Das Verfahren ist dadurch abgeschlossen.
	2	Scheitern die Vergleichsverhandlungen, fällt die Flurkommission den Entscheid, indem sie die gesetzlichen Bestimmungen umsetzt.
Art. 7 Ausstand	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Antrag vorbefasst oder voreingenommen, wird er durch seine Stellvertretung ersetzt.
Art. 8 Kompetenzen	1	Die Kommission erlässt eine Verfügung, wenn der Entscheid aus der Vergleichsverhandlung nicht fristgerecht umgesetzt wird.
	2	Die Kommission trifft eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.
Art. 9 Entschädigung		Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt gemäss der Verordnung zum Besoldungsreglement der Stadt Kreuzlingen (Art. 18 ff.).
Art. 10 Kommissionsgeheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

3 Schlussbestimmungen

Art. 11 Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und
Inkraftsetzung auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
